

Zellberg, am 07. Dezember 2015

NIEDERSCHRIFT

über die 35. Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 02. Dezember 2015 um **20.00 Uhr** abends in der Gemeindekanzlei in Zellbergeben. Ende 21.15 Uhr.

Anwesend: Bgm. Fankhauser Andreas – als Vorsitzender
Vizebgm. Tipotsch Hansjörg
GR Spitaler Gerhard
GR Leo Martina
GR Rahm Markus
GR Kaschmann Christine
GR Fuchs Andreas
GR Hotter Rudolf
GR Eberharter Hanspeter
GR Hauser Martina

Sonstige Anwesende: Hanser Reinhard
Eberharter Michael
Leo Walter

Entschuldigt: GR Eberharter Hansjörg
GR Hauser Hans

Nicht entschuldigt: -

Schriftführerin: Hundsbichler Bettina

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2.) **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016:**
Beschlussfassung betreffend der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde und der Aufteilung der Beisitzer unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien.
- 3.) Antrag auf Rückwidmung der Gst. 595 und 594/2, KG Zellberg von derzeit „Mischgebiet“ in „Freiland gemäß § 41“ – Eigentümer Hauser Johann, ZB 209.
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Schneekettengebotes für die Gemeindestraße.
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Weggrenzberichtigung im Bereich „Himmelgassl“.
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Wasserleitungsgebührenordnung.
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Wasserleitungsordnung.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über folgernde eingelangte Spendenansuchen:
 - Wintersportverein Zell am Ziller
 - HTL Jenbach
- 9.) Spendenansuchen.
- 10.) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Erledigung

Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister Fankhauser Andreas begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 10 von 11 Gemeinderatsmitgliedern anwesend. Anstelle von GR Hauser Hans ist GR Hauser Martina anwesend.

Tagesordnungspunkt 2:

Im Zusammenhang mit der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am Sonntag, den 28. Februar 2016 beschließt der Gemeinderat gemäß § 13 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde mit **6** festzulegen.

Die Zahl der Beisitzer für die Sonderwahlbehörde beträgt gemäß § 15 Tiroler Gemeindewahlordnung drei.

Die Verteilung der Beisitzer erfolgt nach dem Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl und ergibt sich nach dem Ergebnis der erzielten Mandatare wie folgt:

Gemeindewahlbehörde:

Gemeinschaftsliste Zellberg – Zellbergeben – Bgm. Fankhauser Ferdl	4 Beisitzer
Bürgerliste Zellberg	0 Beisitzer
Liste Zellberg/Zellbergeben (LZZ)	2 Beisitzer

Sonderwahlbehörde:

Gemeinschaftsliste Zellberg – Zellbergeben – Bgm. Fankhauser Ferdl	2 Beisitzer
Bürgerliste Zellberg	0 Beisitzer
Liste Zellberg/Zellbergeben (LZZ)	1 Beisitzer

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig. Die Beisitzer sowie je ein Ersatzbeisitzer müssen bis spätestens 07. Dezember 2015 im Gemeindeamt bekanntgeben werden.

Tagesordnungspunkt 3:

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Hauser Hans die Rückwidmung der Grundstücke 595 und 594/2 beantragt hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015, zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig beschlossen, den von Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zellberg im Bereich der Grundstücke 595 und 594/2 KG Zellberg (zur Gänze) **vier Wochen** hindurch vom 09. Dezember 2015 bis einschließlich 07. Jänner 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstücke 595 und 594/2, KG Zellberg von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ in künftig „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 vor.

Personen, die in der Gemeinde Zellberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zellberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Tagesordnungspunkt 4:

Der Bürgermeister berichtet, dass es bereits ein Schneekettengebot im Bereich der Landesstraße L 51 Zellbergstraße gibt, jedoch nicht auf der Gemeindestraße.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner Sitzung vom 02. Dezember 2015 einstimmig bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einen Antrag auf Erweiterung des Schneekettengebotes auf der Gemeindestraße zu stellen und die Zusatztafel „bei Schnee und Eisglätte“ zu beantragen.

Tagesordnungspunkt 5:

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge einer Grenzverhandlung eines anrainenden Grundstückes aufgefallen ist, dass der Kataster beim „Himmelgassl“ (Zufahrt ZBE 41) nicht stimmt. Anhand des Flächenplanes ist ersichtlich, dass der tatsächliche Wegverlauf sehr abweicht. Seit 1997 wird aufgrund einer Wegverbreiterung eine jährliche Pacht an die Fam. Hotter bezahlt. Die Grundbesitzer sind mit der Berichtigung einverstanden. Zur Berichtigung gehen 28 m² in den Besitz von Fam. Hotter über und 16 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Zellberg.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt einstimmig, gemäß den Planunterlagen der Vermessung AVT ZT GmbH, 6280 Zell am Ziller, GZ: 39577/15/B, vom 29.09.2015, einstimmig die Grundgrenzen zu berichtigen. Die neue Grundgrenze des Weges wird entlang der Randsteine eingemessen. Die Kosten der Verbücherung übernimmt die Gemeinde und somit sind keine weiteren Pachtzahlungen mehr fällig.

Tagesordnungspunkt 6:

Der Entwurf der Wasserleitungsgebührenordnung wurde an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Nach dem alle Fragen besprochen wurde, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde in seiner 35. Gemeinderatssitzung vom 02. Dezember 2015 einstimmig den vorliegenden Entwurf der Wasserleitungsgebührenordnung. Die Verordnung tritt per 01.01.2016 Inkraft.

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Zellberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg hat mit Beschluss vom 02. Dezember 2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR **2,00** pro m³ der Bemessungsgrundlage.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenutzungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht,

dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR **0,70** je m³ Wasserverbrauch.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt EUR **15,00** pro Jahr.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Tagesordnungspunkt 7:

Der Entwurf der Wasserleitungsordnung wurde an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Nach dem alle Fragen besprochen wurde, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde in seiner 35. Gemeinderatssitzung vom 02. Dezember 2015 einstimmig den vorliegenden Entwurf der Wasserleitungsordnung. Die Verordnung tritt per 01.01.2016 Inkraft.

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Zellberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg hat mit Beschluss vom 02. Dezember 2015 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Zellberg besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3

Ausnahmen vom Anschlusszwang

Der Anschlusszwang besteht nicht für:

1. Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren hohen Kosten hergestellt werden kann.
2. Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen und landwirtschaftlichen Betrieben, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke nicht mehr gedeckt werden kann.
3. Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende, eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird.
4. Für alle bestehenden Objekte, deren Wasserbedarf durch eine eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird.
5. Für alle neu bewilligte Objekte, sowie Um- und Zubauten, deren Wasserbedarf durch eine eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird. Es ist ein Nachweis über die Qualität gemäß § 5 Trinkwasserverordnung – TWG vorzulegen.
6. Weiters ausgenommen sind Um- und Zubauten an Objekten, welche gemäß § 3 Absatz 1 bis 5 vom Anschlusszwang ausgenommen wurden.
7. Ausgenommen sind bestehende bzw. neu bewilligte Einzelobjekte, für die kein Wasser benötigt wird und diese Objekte daher auch an keine Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und auch künftig nicht angeschlossen werden.

§ 4

Benützungszwang

1. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche Verbindung (ÖNORM B 2531, 3.2) bestehen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die im öffentlichen Interesse durch die Gemeinde errichtet werden.

§ 5

Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 6

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.

Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 7

Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 8

Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung, Viehtränkung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 9 Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung, Löscheinsätzen oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 10 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 11 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünften zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 12 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 13
Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 14
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Tagesordnungspunkt 8:

Wintersportverein Zell am Ziller:

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner Sitzung vom 02. Dezember 2015 einstimmig dem Wintersportverein Zell am Ziller eine Unterstützung von € 300,00 zu übermitteln.

HTL Jenbach:

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner Sitzung vom 02. Dezember 2015 einstimmig der HTL Jenbach keine Unterstützung zu gewähren.

Tagesordnungspunkt 9:

Es ist ein weiteres Spendenansuchen vom Pensionistenverband Zell am Ziller eingelangt. Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner Sitzung vom 02. Dezember 2015 einstimmig dem Pensionistenverband Zell am Ziller, wie im Vorjahr, eine Unterstützung von € 100,00 zu übermitteln.

Tagesordnungspunkt 10:

a) Sanierung Dekanatspfarrkirche Zell am Ziller:

Der Bürgermeister berichtet, dass im nächsten Jahr die Pfarrkirche renoviert wird. Die Kostenschätzung beträgt € 1,7 Millionen. Je ein Drittel sollen die Diözese, die Pfarre und die Gemeinden übernehmen. Es wurden bereits Gespräche bezüglich einer Förderung geführt, die Höhe der Förderung ist jedoch noch nicht bekannt. Es wird angestrebt, dass der Anteil der Gemeinde Zellberg über Förderungen finanziert wird.

b) Kanal Brugger Tanja:

GR Fuchs Andreas erkundigt sich ob der Kanalanschluss von Frau Brugger Tanja ein Gemeindekanal oder ein Privatkanal ist bzw. ob ein Anschluss an den bestehenden Kanal nicht möglich gewesen wäre.

Der BGM erklärt, dass es sich um einen Gemeindekanal handelt und ein Anschluss an den bestehenden Kanal nur mittels Hebeanlage möglich gewesen wäre. Ein Angebot für den neu errichteten Kanal bzw. eine Wasserrechtliche Bewilligung liegen derzeit noch nicht vor.

***Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 10 Seiten.
Geschlossen und gefertigt:***